

Dr. Franz Test

Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Straße 3, Tel.: 0xxxx/cxxxx Xxxx Ort, DVR: xxxxx
Ort, 29.9.2011

Angestelltendienstvertrag

abgeschlossen zwischen Frau Petra Assi, geb.: 11.4.1988, wohnhaft in xxx orting, weg 7, im folgenden auch kurz Dienstnehmer genannt und Dr. Franz Test, im folgenden kurz Dienstgeber wie folgt:

1.

Unter der Bedachtnahme auf eine einmonatige Probezeit (das ist vom 16.5.2012 bis 16.6.2012) tritt Frau Petra Assi in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis.

2.

Frau Petra Assi bekleidet die Stellung einer zahnärztlichen Ordinationshilfe.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 17 Stunden.

Der im Nachhinein zahlbare monatliche Nettogehalt beträgt derzeit € xxx,10. Der Gehalt wird berechnet auf Grundlage des jeweils gültigen Kollektivvertrages zuzüglich der kollektivvertraglich vereinbarten Gefahrenzulage.

Der Dienstnehmer verpflichtet sich, im erlaubten Ausmaß Überstunden zu leisten, wenn nicht berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers entgegenstehen. Überstunden dürfen nur über ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers geleistet und müssen binnen einer Woche dem Dienstgeber bekanntgegeben werden.

3.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, alle mit seiner Stellung verbundenen Dienstleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Aufträge des Dienstgebers ordnungsgemäß durchzuführen. Der Dienstnehmer haftet dem Dienstgeber für jeden ihm schuldhaft zugefügten Schaden nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes.

Die Weitergabe jeglicher in der Praxis der Dienstgebers bekanntgewordener Umstände (Behandlung von Patienten betreffend, sowie deren persönliche Daten, Umstände und Erklärungen, Telefongespräche, Fragen der wirtschaftlichen und finanziellen Praxisführung, vertrauliche Mitteilungen) stellt eine Pflichtverletzung dar und zieht nicht nur die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich, sondern gilt auch als Entlassungsgrund.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

4.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, jede vorhersehbare Dienstverhinderung vor deren Eintritt, jede unvorhersehbare so rasch als möglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des ersten Verhinderungstages dem Dienstgeber anzuzeigen. Die wiederholte Verletzung dieser Pflicht stellt einen Entlassungsgrund dar. Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall, Arbeitsunfall) wird die unverzügliche Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Ursache und voraussichtliche Dauer der Verhinderung verlangt. Auf die gesetzliche Säumnisfolge des Entgeltverlustes wird hingewiesen.

5.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, eine Änderung seiner Aufenthaltswohnschrift und einer Standesänderung unverzüglich dem Dienstgeber schriftlich zu melden. Eine diesbezügliche Unterlassung macht den Dienstnehmer für alle sich daraus ergebenden Folgen verantwortlich.

6.

Während der Dauer des Dienstverhältnisses ist es dem Dienstnehmer untersagt, ohne Bewilligung des Dienstgebers einer gleichartigen Erwerbstätigkeit bei einem anderen Dienstgeber nachzugehen. Eine Verletzung des Konkurrenzverbotes zieht eine Entlassung nach sich.

7.

Wird die Arbeitszeit nicht zur Gänze in dem gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Ausmaß in Anspruch genommen, so erwächst hieraus kein Recht für die Zukunft.

8.

Da die Betriebsferien das normale Urlaubsausmaß übersteigen ist vereinbarungsgemäß der Gebührenurlaub in den Betriebsferien zu konsumieren.

9.

Auf das Dienstverhältnis finden im Übrigen die Bestimmungen des Angestelltengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Weiters bestehen neben diesem Vertrag keine sonstigen Vereinbarungen; Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

10.

Die aufgrund dieses Vertrages entstandenen Kosten trägt der Dienstgeber.

Ort, am _____

(Dienstgeber: Dr. Franz Test)

(Dienstnehmer: Petra Assi)